

Brüssel, den 17. März 2025
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0198(COD)**

6785/25
ADD 1

CODEC 211
COH 14
CADREFIN 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und
Wachstum in der EU (BRIDGEforEU) (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Deutschlands

„Deutschland ist der Ansicht, dass Seegrenzen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 des
Verordnungsentwurfs („Diese Verordnung gilt für grenzübergreifende Hindernisse in Regionen mit
Land- oder Seegrenzen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten“) nur die deutschen Seegrenzen mit
dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Dänemark und der Republik Polen betrifft.“

Erklärung der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass die von den beiden gesetzgebenden Organen
vorgenommene Änderung ihres geänderten Vorschlags, nach der die Verpflichtung zur Einrichtung
nationaler öffentlicher Register für grenzüberschreitende Dossiers aufgehoben und ein einziges
Register auf EU-Ebene geführt werden soll, Auswirkungen auf den Haushalt und die
Personalressourcen für die Kommission hat. Diese werden in dem den beiden gesetzgebenden
Organen vorgelegten Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten dargelegt.